

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Justizanstalt Stein

Die Rahmenbedingungen für den Strafvollzug in der Justizanstalt Stein waren in den vergangenen Jahren besonders hinsichtlich der Zusammensetzung und Anzahl der Insassen grundlegenden Veränderungen unterworfen. Diese wirkten sich sowohl auf Sicherheitsaspekte, Beschäftigung und Betriebe als auch auf die psychologische und soziale Betreuung der Insassen aus.

Das BMJ und die Justizanstalt Stein reagierten auf diese dynamischen Änderungen der Rahmenbedingungen verspätet oder nur in Teilbereichen.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte

Der RH überprüfte die Gebarung des BMJ betreffend die Justizanstalt Stein. Thematische Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren Sicherheit, Personal, Betreuung und Beschäftigung der Insassen. (TZ 1)

Stellung

Die Justizanstalt Stein war überwiegend für Insassen mit langen Freiheitsstrafen und hohem Gewaltpotenzial eingerichtet sowie mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet. (TZ 3)

Sicherheit

Obwohl dem Faktor Sicherheit grundlegende Bedeutung zukam, zeigten sich im Zuge einer Untersuchung sämtlicher Sicherheitsaspekte große qualitative Unterschiede. (TZ 3 bis 12, 34)

Die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben waren vorrangig verbesserungsbedürftig, weil sie auf die Größe und strategische Ausrichtung der Anstalt nicht ausreichend Rücksicht nahmen. (TZ 4) Trotz angemessener Personalressourcen im Justizwachdienst wurden diese nicht in ausreichendem Ausmaß für Sicherheitsaufgaben eingesetzt. (TZ 5)

Durch die umfassende bauliche Erneuerung der Justizanstalt Stein sowie kontinuierliche Bestrebungen, bauliche Sicherheitsmaßnahmen bevorzugt und schnell abzuwickeln, war der bauliche Sicherheitsstandard hoch. (TZ 6)

Die technischen Sicherheitsanlagen waren verbesserungsbedürftig. Die Umsetzung bereits vom BMJ erarbeiteter Sicherheitsstandards war noch nicht erfolgt. (TZ 7)

Die Errichtung eines Parkplatzes für Bedienstete auf dem Anstaltsgelände war aus Sicherheitsgründen sowie angesichts einer geeigneten und kostengünstigeren Alternativvariante unvertretbar. (TZ 8)

Auf Grundlage des Strafvollzugsgesetzes und eines Erlasses des BMJ war in der Justizanstalt Stein 182 Insassen die Genehmigung zur Beschaffung sowie zum Betrieb von Personalcomputern in ihren Hafträumen erteilt worden. Lediglich anlassbezogene Kontrollen boten keinen ausreichenden Schutz gegen Missbräuche. (TZ 10)

Die steigende Verwendung von Mobiltelefonen durch Insassen stellte eine massive Gefährdung der Sicherheit der Justizanstalt dar. (TZ 34)

Personal

Die Planstellenstruktur der Justizanstalt Stein war durch ein auffallendes Missverhältnis zwischen Planstellen für dienstführende und jenen für eingeteilte Justizwachebeamte gekennzeichnet. Darüber hinaus war die Bewertungsstruktur inhomogen, weil Arbeitsplätze mit deckungsgleichen Anforderungen und Aufgaben unterschiedlich bewertet waren. (TZ 13)

Der geringe Personalstand leitender Justizwachebeamter war angesichts des breiten Aufgabenspektrums und der Fülle der Führungsaufgaben für die Justizanstalt Stein unzureichend und verhinderte im Exekutivbereich die angemessene Aufgabenwahrnehmung. (TZ 14)

In der Justizanstalt Stein waren 25 exekutivdiensttaugliche Justizwachebeamte überwiegend im Wirtschafts- und Vollzugsbereich ausbildungsfremd eingesetzt. Durch vollständige Zuweisung in den Exekutivdienst und Ersatz durch kostengünstigere Verwaltungsbedienstete wäre ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 635.100 EUR zu erzielen. (TZ 15)

Die Höhe der Krankenstände der Justizwachebeamten der Justizanstalt Stein lag weit über den Werten vergleichbarer Justizanstalten. Im Bereich der Justizwache entsprach im Jahr 2005 das Ausmaß der Krankenstandstage rd. 33 Vollbeschäftigungsäquivalenten (rd. 11 % der Personalressourcen der Justizwache). (TZ 16)

Betreuung suchtmittelabhängiger Insassen

Die seit dem Jahr 2000 stark gestiegene Anzahl von Insassen (2000: 56, 2006: 108), die Substitutionsmittel erhielten, bewirkte, dass diese – trotz der im Jahr 1999 eingerichteten Substitutionsabteilung mit 43 Betten – auch in anderen Bereichen der Justizanstalt Stein untergebracht werden mussten. (TZ 17)

Dokumentation des Vollzugs (Vollzugsplan)

Es bestand keine alle Insassen erfassende Dokumentation des individuellen Strafvollzugs. (TZ 18)

Beschäftigung

Die effektive Beschäftigungsquote (Verhältnis der geleisteten Arbeitsstunden zum Gesamtstundenpotenzial der Insassen) war in den vergangenen Jahren laufend zurückgegangen und betrug im Jahr 2005 nur mehr rd. 56 %. (TZ 22)

Regelmäßige Unterbrechungen der Arbeit in den Betrieben – z.B. durch Besuch, Bewegung im Freien, Einkauf sowie Vorführung zu Arzt, Therapie und Betreuung – führten zu einer Reduzierung der Nettoarbeitszeit und wirkten sich negativ auf die Effizienz der Leistungserbringung aus. (TZ 24)

Betriebliche Leistungen

Das in der Justizanstalt Stein eingesetzte Betriebsabrechnungsprogramm war zwar als unterstützendes Instrument zur Auftrags- und Rechnungsabwicklung geeignet, wies jedoch in Teilbereichen Schwächen auf. (TZ 27)

Geleistete Arbeitsstunden konnten in vielen Bereichen nicht vollständig weiterverrechnet werden, weil deren Produkte und Leistungen sonst am Markt nicht konkurrenzfähig gewesen wären. (TZ 28)

Ein von einem privaten Betreiber geführter „Unternehmerbetrieb“, dem die Justizanstalt Stein Räumlichkeiten und Insassen samt Bewachung beistellte, bot kontinuierliche Beschäftigung und gesicherte Einnahmen. Die Auftragslage der übrigen Unternehmerbetriebe war schlecht. (TZ 30)

Eine ausreichende Beschäftigung in den Anstaltsbetrieben kann nur durch Aufträge aus der eigenen und den anderen Justizanstalten, der übrigen Justizverwaltung sowie aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung nachhaltig sichergestellt werden. (TZ 31)

Die Justizanstalt Stein war nicht in der Lage, eine genügende Anzahl an Freigängerarbeitsplätzen zu akquirieren. Ihre Möglichkeiten zur Schaffung von Freigängerarbeitsplätzen waren aufgrund der Struktur ihrer Insassenpopulation und ihrer örtlichen Situierung im Vergleich zu anderen Justizanstalten grundlegend eingeschränkt. (TZ 33)

Kenndaten zur Justizanstalt Stein
Gebahrung

Ausgaben	2001	2002 ¹⁾	2003	2004	2005	2006
	in Mill. EUR					
Personalausgaben	13,07	12,72	12,70	12,98	13,86	14,13
Sachausgaben	6,37	5,85	7,70	8,80	9,24	9,97
– davon für Anlagen	0,85	0,62	0,41	0,79	0,41	0,28
– davon für Arbeitsvergütungen (netto)	1,05	0,99	1,13	1,14	1,17	1,20
– davon für medizinische Betreuung	1,75	1,61	2,26	2,32	2,52	2,74
Summe	19,44	18,57	20,40	21,78	23,10	24,10

Einnahmen

Summe	0,66	0,65	0,76	0,83	1,31	1,12
– davon für betriebliche Leistungen	0,41	0,51	0,55	0,59	1,05	0,87

**Ist-Personalstand
(jeweils 1. Jänner)**

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	Anzahl					
Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes	5	4	4	4	4	4
Vertragsbedienstete ²⁾	15,3	16,8	16	19,25	19,25	18,25
Krankenschwestern	–	4	4	4	4	4
Exekutivdienst (E 1/E 2a/E 2b/E 2c)	307	308	298	275	283	308
Vertragsbedienstete des Justizwachdienstes	11	8	8	21	30	–

Insassenstand (einschließlich der Außenstellen)

festgesetzte Belagsfähigkeit	715	715/730	730	730	730	730
Insassen gesamt ³⁾	663	654	739	787	829	839
	in %					
Ausländeranteil ³⁾	31,81	32,01	43,81	40,48	44,44	44,22 ⁴⁾

¹⁾ Während des Jahres 2002 erfolgte die Umstellung der Haushaltsverrechnung auf HV-SAP. Die angeführten Zahlen errechnen sich aus der Summierung der im System HV-alt bei der Ausgaben-Einnahmenstelle „JA Stein“ ausgewiesenen Werte (gemäß Budgetverrechnungsinformationssystem) und der im operativen System HV-SAP der nunmehrigen Finanzstelle „JA Stein“ zugerechneten Werte.

²⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

³⁾ im Jahresdurchschnitt

⁴⁾ zum Stichtag 8. Juni 2006

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2006 die Gebarung des BMJ betreffend die Justizanstalt Stein. Thematische Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren Sicherheit, Personal, Betreuung und Beschäftigung der Insassen.

Zu dem im November 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMJ im März 2007 und die Justizanstalt Stein im Februar 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im April 2007.

Im Mai 2007 übermittelte das BMJ eine weitere Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2007.

Allgemeines

- 2.1 Die Justizanstalt Stein war mit einem IT-Netzwerk ausgestattet und erfasste vollzugsrelevante Daten elektronisch in Datenbanken (Integrierte Vollzugsverwaltung mit mehreren Applikationen). Dennoch wurden in wesentlichen Aufgabenbereichen Aufzeichnungen noch handschriftlich geführt.

In vielen Aufgabenbereichen waren Konzepte (Vollzugsbereich sowie Handbücher für Einsatzgruppen, Brandschutz und Krisensituationen) auf hohem Standard bereits erarbeitet worden.

- 2.2 Auswertungen der elektronischen oder in Papierform vorhandenen Daten zur Gewinnung von Kennzahlen oder Leistungsdaten erfolgten überwiegend erst im Rahmen der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle durch den RH oder die Bediensteten der Justizanstalt Stein.

Aus Sicht des RH bestanden Defizite in der Umsetzung vorhandener Konzepte aufgrund fehlender Genehmigung durch das BMJ (z.B. technische Sicherheit) sowie in der Abstimmung der Konzepte untereinander.

Der RH erwartete infolge der Errichtung der – im Aufbau befindlichen – **Vollzugsdirektion**¹⁾ künftig die verstärkte Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben, die Entwicklung von Kennzahlen sowie deren Einsatz für Steuerungszwecke.

¹⁾ BGBl. I Nr. 102/2006 vom 26. Juni 2006 (unter anderem Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Die Vollzugsdirektion ist dem BMJ unmittelbar nachgeordnet. Ihr obliegen die operative Durchführung des Straf- und Maßnahmenvollzugs nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes einschließlich der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen, die Planstellenbewirtschaftung und das operative Controlling.

Sicherheit

Besondere Stellung
der Justizanstalt
Stein

- 3.1** Die Justizanstalt Stein war überwiegend für Insassen mit langen Freiheitsstrafen und hohem Gewaltpotenzial eingerichtet. Sie verfügte über Einrichtungen für erhöhte Sicherheit sowie eine inhomogene und teilweise historische Bausubstanz, war in dicht verbautes Stadtgebiet eingebettet und lag im Netz stark frequentierter Verkehrswege. Daher kam dem Faktor Sicherheit grundlegende Bedeutung zu.

Der RH untersuchte den Themenkreis Sicherheit in der Justizanstalt umfassend, indem er nicht nur den Aufgabenbereich des Sicherheitsbeauftragten, sondern auch unter anderem organisatorische Rahmenbedingungen, die bauliche, technische und innere Sicherheit sowie die Aufgabenerfüllung der Erstsprecher für kritische Situationen, der Group Counsellors und der Einsatzgruppe einbezog.

- 3.2** In der einwandfreien Erfüllung sämtlicher Sicherheitsaufgaben und in der Abstimmung aller Sicherheitsfaktoren sah der RH wesentliche Komponenten zur Gewährleistung der optimalen Wahrnehmung sämtlicher Kernaufgaben der Justizanstalt Stein.

Organisatorischer
Rahmen

- 4.1** Die Vollzugsordnung für Justizanstalten (**Vollzugsordnung**) regelte für alle Justizanstalten – unabhängig von deren Größe und Aufgaben – die Bestellung eines dienstführenden Justizwachebeamten zum Sicherheitsbeauftragten. Dieser war mit der umfassenden Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben (einschließlich Kontrollaufgaben) betraut.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Justizanstalt Stein erfolgte organisatorisch getrennt vom Exekutivbereich, in dem die Führung und Koordinierung der Justizwache im Wachzimmer-, Trakt- und Abteilungsdienst einem anderen dienstführenden Justizwachebeamten oblag.

- 4.2** Der RH beurteilte die derzeitigen organisatorischen Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben als vordringlich verbesserungsbedürftig, weil sie auf die Größe und strategische Ausrichtung der Anstalt nicht ausreichend Rücksicht nahmen.

Er empfahl dem BMJ eine Anpassung der Vollzugsordnung mit dem Ziel einer Aufwertung der Sicherheitsaufgaben. Aufgrund der essentiellen Bedeutung von Sicherheitsaufgaben wären diese künftig durch einen leitenden Justizwachebeamten in einem neu einzurichtenden Bereich wahrzunehmen, dem auch der Exekutivbereich zu unterstellen wäre.

4.3 Laut Mitteilung des BMJ sei eine Anpassung der Vollzugsordnung an die geänderten Gegebenheiten geplant.

5.1 Die durchgehende Wahrnehmung der Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten war wegen seiner regelmäßigen Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste – z.B. während der gesetzlich normierten Ruhezeiten sowie an Ersatzruhetagen – nicht gewährleistet.

5.2 Über die in der Vollzugsordnung aufgezählten Aufgaben hinaus sah der RH für Sicherheitsbeauftragte noch weitere Tätigkeitsfelder mit polizeilichem Charakter¹⁾.

¹⁾ Dazu zählte die Unterstützung von Erhebungen bei Verdacht auf Pflichtwidrigkeiten durch Justizbedienstete oder die Durchführung von Ermittlungen im Rahmen einzelner Ordnungsstrafverfahren.

Weitere Tätigkeitsfelder in diesem erweiterten Aufgabenbereich lagen angesichts des steigenden Ausländeranteils an der Insassenpopulation

- im laufenden Wissenstransfer mit lokalen und überregionalen kriminalpolizeilichen Dienststellen über Organisationsmuster osteuropäischer Straftäter, die ähnliche Strukturen auch in der Justizanstalt Stein aufbauen könnten sowie
- im Erkennen und in der Umsetzung von Maßnahmen zur Beseitigung von Subkulturen und autoritären Hierarchien unterschiedlicher Ethnien, die zu Schutzgelderpressungen, zum Handel mit Suchtmitteln oder in der Justizanstalt unerwünschten Gegenständen (z.B. Mobiltelefone, Bargeld sowie IT-Bestandteile) führen können.

Wenngleich der Gesamtpersonalstand der Justizwache in der Justizanstalt Stein angemessen war, wurden diese Personalressourcen nicht in ausreichendem Ausmaß für Sicherheitsaufgaben eingesetzt.

Angesichts des derzeitigen Umfangs von Sicherheitsaufgaben und der vom RH vorgeschlagenen Erweiterung des Aufgabenspektrums ist künftig von einem höheren Personalbedarf auszugehen; dieser wäre durch Verlagerung aus anderen Aufgabenbereichen der Justizanstalt zu decken.

Der RH empfahl dem BMJ eine Überarbeitung der Vollzugsordnung, die orientiert am Belagsstand und der strategischen Ausrichtung der Anstalt einen Schlüssel für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten vorzusehen hätte.

Wegen der starken polizeilichen Komponente wesentlicher Sicherheitsaufgaben regte er für Sicherheitsbeauftragte die Teilnahme an kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMJ hätte es eine Liste mit zeitlichen Richtwerten für alle Justizanstalten erstellt, bei denen die Justizanstalt Stein an der Spitze liege. Weiters sei aus wirtschaftlichen Gründen einer obligatorischen Teilnahme an kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen die Zusammenarbeit mit der und Unterstützung durch die Polizei im Wege der Amtshilfe vorzuziehen.*

5.4 Der RH entgegnete, dass wegen des derzeitigen Umfangs der Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sowie der von ihm vorgeschlagenen Aufgabenerweiterung der bisher dafür eingesetzte Bedienstete nicht ausreichend ist.

Bei seinem Vorschlag zur Teilnahme an kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ging der RH nicht von einer obligatorischen Teilnahme aus. Die bisher schon praktizierte Zusammenarbeit mit der und Unterstützung durch die Polizei im Wege der Amtshilfe allein ist aus seiner Sicht nicht ausreichend.

Bauliche Sicherheit

6.1 Von 1972 bis 2002 führte das BMJ eine umfassende bauliche Erneuerung der Justizanstalt Stein durch. Wesentliche und limitierende Faktoren dabei waren

- die Einbettung der Justizanstalt in dicht verbautes und ein sich im Laufe der Jahre dynamisch entwickelndes Stadtgebiet¹⁾,
- das begrenzte Anstaltsareal,
- dessen Umfassung durch stark frequentierte Verkehrswege,
- die Gemengelage verschiedener Gebäude sowie deren große zeitliche Errichtungsspanne.

¹⁾ Errichtung und Ausbau der Donau-Universität Krems, Errichtung der Kunstmeile Krems sowie mehrere Wohnraumerrichtungsprojekte

Seither fanden in der Justizanstalt Stein regelmäßig Baubesprechungen unter Beteiligung von Vertretern des BMJ statt. Der Leiter der Wirtschaftsstelle nahm dabei eine Reihung nach Priorität des jeweiligen Vorhabens vor, wobei er Sicherheitsaspekte bevorzugt berücksichtigte.

Über Auftrag des BMJ erarbeitete eine Projektgruppe ein Handbuch über allgemeine bauliche Sicherheitsstandards für Justizanstalten.

- 6.2** Nach Ansicht des RH hatte das BMJ im Rahmen der umfassenden baulichen Erneuerung ausreichend Sicherheitsaspekte berücksichtigt, wobei die inhomogene Bausubstanz und die große zeitliche Erneuerungsspanne besondere Herausforderungen für den Betrieb sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt darstellten.

Der RH anerkannte die kontinuierlichen Bestrebungen der Verantwortlichen, bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Haftanstalt bevorzugt und schnell abzuwickeln; er erachtete den baulichen Sicherheitsstandard als hoch. Der RH anerkannte weiters die Initiative des BMJ zur Erarbeitung eines Handbuchs für bauliche Sicherheitsstandards und empfahl, das Projektergebnis nach eventuellen Adaptierungen zum Standard für österreichische Justizanstalten zu erklären.

- 6.3** *Das BMJ gab dazu keine Stellungnahme ab.*

- 7.1** Über Auftrag des BMJ erarbeitete eine Projektgruppe des BMJ im Jahr 2004 ein Konzept über technische Sicherheitsmaßnahmen und -standards für österreichische Justizanstalten.

Der RH untersuchte die technische Sicherheit der Justizanstalt Stein umfassend, weil diese einen wesentlichen und integralen Faktor zur Gewährleistung der Sicherheit darstellte.

- 7.2** Die technischen Sicherheitsanlagen der Justizanstalt Stein waren verbesserungsbedürftig. Der RH anerkannte die Bemühungen des BMJ zur Erarbeitung technischer Sicherheitsstandards für Justizanstalten; er empfahl, die vorläufigen Projektergebnisse zu evaluieren sowie sämtliche Justizanstalten nach bestimmten Kategorien (wie z.B. Größe, Art des Vollzugs und strategische Ausrichtung der Anstalt) zu erfassen und danach die überarbeiteten Sicherheitsstandards für verbindlich zu erklären.

Diese Sicherheitsstandards wären im Rahmen eines mehrjährigen Umsetzungsplans, der vorrangig auf die Besonderheiten der Justizanstalt Stein Rücksicht zu nehmen hätte, auf Basis entsprechender budgetärer Planungen umzusetzen.

Die vollständige Umsetzung der Sicherheitsstandards für die Justizanstalt Stein würde nach Einschätzung des RH Personaleinsparungen von ca. sieben bis zehn Prozent des eingesetzten Justizwachpersonals bei einem Amortisierungszeitraum der Investitionskosten von zwei bis drei Jahren bedeuten.

Der RH empfahl daher, nach Umsetzung der Sicherheitsstandards den Personaleinsatz der Justizanstalt Stein umfassend zu evaluieren und danach eine entsprechende Personalverringerung im Wege des natürlichen Abgangs anzustreben.

- 7.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde eine Kategorisierung der Justizanstalten langfristig erreicht werden. Mit der Festlegung von Sicherheitsstandards sei bereits begonnen worden.*

Das BMJ bemerkte weiters, dass der RH nicht näher darlege, wie er zum angeführten personellen Einsparungsziel komme. Weiters könne eine Verbesserung der Sicherheitstechnik zwar den personellen Spielraum erweitern, aber primär der Qualitätsverbesserung dienen. Im Hinblick auf den Insassenanstieg werde aber jeder von Bewachungsfunktionen entlastete Mitarbeiter dringend für Betreuungsaufgaben benötigt.

Die Justizanstalt Stein teilte mit, dass die Erneuerung der technischen Sicherheitsanlagen hohe Priorität habe. Erst nach deren Abschluss könne der Personaleinsatz evaluiert werden.

- 7.4** Die vom RH quantifizierten personellen Einsparungsmöglichkeiten basierten auf Synergiegewinnen durch bauliche Maßnahmen (Neugestaltung des Wachzimmerbereiches) und auf einer grundlegenden Neugestaltung des Sicherheitskonzepts.

Weiters bezog der RH auch Einsparungsmöglichkeiten durch den für die Jahre 2006 und 2007 geplanten Umbau des sternförmig angelegten offenen Zellenhauses ein, der eine Reduktion von Abteilungsbeamten ermöglicht.

Sollte das BMJ einen Teil der dadurch gewonnenen Personalressourcen anderweitig für eine Qualitätsverbesserung insbesondere in der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben einsetzen, entspräche dies ohnehin den (in TZ 12 – Interventionsbeamte ausgeführten) Empfehlungen des RH.

Sicherheit

Sonstige
Sicherheitsaspekte

Bedienstetenparkplatz

- 8.1** Im Herbst 2005 schloss das BMJ mit der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH eine Abwicklungsvereinbarung für die Errichtung von 100 Bedienstetenparkplätzen auf dem Anstaltsareal mit einer Gesamtsumme von rd. 561.000 EUR. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle stand diese Fläche, die 1989 als Sportplatz um rd. 300.000 EUR errichtet worden war, für sportliche Aktivitäten der Insassen zur Verfügung.

Die Anstaltsleitung sprach sich wiederholt aus Sicherheitsgründen für eine kleinere Variante außerhalb der Anstalt aus. Noch vor Zuschlagserteilung teilte der RH den Entscheidungsträgern des BMJ seine diesbezüglichen (Sicherheits-)Bedenken gegen die Errichtung in der geplanten Variante mit; er empfahl die nochmalige Prüfung des Alternativprojekts, das eine Errichtung der Parkflächen außerhalb der Justizanstalt vorsah.

- 8.2** Der RH konnte die Initiative des BMJ zur Errichtung von Parkmöglichkeiten für die Bediensteten der Justizanstalt Stein zwar nachvollziehen; er hielt jedoch die Errichtung von Parkflächen auf dem Gelände des bisherigen Sportplatzes für Insassen aus Sicherheitsgründen sowie angesichts einer geeigneten und kostengünstigeren Alternativvariante für unvertretbar. Gleichzeitig verringerte dieser Bau die unverbaute Fläche, die – weil der Parkplatz außerhalb der künftigen Umfassungsmauer liegt – einer etwaigen zukünftigen anderen Nutzung für die Anstalt nicht mehr zur Verfügung steht.

Nach Ansicht des RH werden – wegen der Intentionen, die Arbeitszeiten der Insassen kontinuierlicher als bisher und in größeren Blöcken zu planen – künftig höhere Anforderungen an die gleichzeitige Verfügbarkeit von Sport- und Freizeitflächen gestellt. Die nochmalige genaue Prüfung sämtlicher Varianten unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitslage wäre zweckmäßig gewesen.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Errichtung des Parkplatzes zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH bereits vertraglich fixiert gewesen. Die Sicherheit werde aus Sicht des BMJ nicht beeinträchtigt.*

Suchtmittelspürhunde – Substitutionsmittel

9.1 (1) Die Durchsuchung von Hafträumen erfolgte durch Justizwachebeamte und nahezu ausschließlich ohne die Heranziehung von Suchtmittelspürhunden der zuständigen Polizeiinspektion. Trotz konzeptiver Vorarbeiten hatte das BMJ noch keine Genehmigung zum Ankauf und zur Ausbildung von Diensthunden erteilt.

(2) Die durch die Justizanstalt Stein angezeigten Suchtmittelmissbrauchsfälle stiegen von 18 (2001) kontinuierlich auf 49 Fälle im Jahr 2005 an.

In mehreren Fällen konnte gleichzeitig der für Insassen unerlaubte Besitz von Bargeld in teilweise größeren Mengen in kleiner Stückelung festgestellt werden, wodurch der Verdacht des Handels mit Suchtmitteln nahe lag.

In der Justizanstalt Stein standen 104 Insassen¹⁾ in Substitutionsbehandlung; sie erhielten täglich auf Basis ärztlicher Verschreibung Drogensatzmittel. Eine auf diese Insassengruppe spezialisierte Abteilung war mit 41 Insassen¹⁾ belegt, der überwiegende Rest war in verschiedenen Abteilungen eines anderen Zellentraktes untergebracht.

¹⁾ mit Stichtag 15. Juni 2006

Der RH beobachtete mehrmals die Ausgabe von Drogensatzmitteln durch Krankenschwestern, wobei ein Justizwachebeamter die vollständige Einnahme kontrollierte. Dabei konnte der RH wiederholt – bei nicht in flüssiger Form verabreichten Mitteln – Versuche von Insassen wahrnehmen, diese Mittel nicht wie vorgeschrieben einzunehmen, sondern im Mund zu verstecken. Diese nicht eingenommenen Mittel hätten an andere Insassen weitergegeben oder in Kombination mit anderen verabreichten Medikamenten exzessiv verwendet werden können.

9.2 (1) Der RH sah im Einsatz von Suchtmittelspürhunden auch aus präventiven Erwägungen ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs; er empfahl dem BMJ, den Einsatz eines Suchtmittelspürhundes für die Justizanstalt Stein zu genehmigen. Die Justizanstalt Stein sollte nach erfolgter Genehmigung einen Diensthund ankaufen, ihn in Kooperation mit dem BMI entsprechend ausbilden und danach in der Justizanstalt einsetzen.

(2) Der Missbrauch von nicht in flüssiger Form verabreichten Substitutionsmitteln, die nach unvollständiger Einnahme an andere Insassen weitergegeben werden konnten, stellte ein Gefahrenpotenzial dar. Nach Ansicht des RH schloss lediglich die Verabreichung flüssiger Suchtersatzmittel den potenziellen Missbrauch durch Handel und Weitergabe unter Insassen weitgehend aus.

Wenngleich der RH nicht verkannte, dass die Verschreibung und Dosierung von Medikamenten der ärztlichen Verantwortung obliegen, empfahl er dem BMJ, im Hinblick auf die Sicherheitsproblematik die Möglichkeit der ausschließlichen Verabreichung flüssiger Drogensatzmittel zu prüfen.

- 9.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMJ sei der Einsatz von Suchtmittelspürhunden in Justizanstalten international umstritten, weil diese Tiere leicht ermüden und daher nur kurze Zeit eingesetzt werden könnten. Als zweckmäßiger erweise sich der Einsatz von Suchtmittelhunden anderer Behörden im Wege der Amtshilfe.*

Die Justizanstalt Stein teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie dem Einsatz von Suchtmittelspürhunden aus präventiven Gründen positiv gegenüber stehe.

(2) Zur Verabreichung ausschließlich flüssiger Suchtersatzmittel führte das BMJ aus, dass die Verschreibung von Medikamenten grundsätzlich dem behandelnden Arzt obliege. Das BMJ könne eine solche Verabreichung nicht anordnen. Für den gesamten Bereich der Substitutionsbehandlung bestünden entsprechende Richtlinien.

- 9.4** (1) Der RH verwies hinsichtlich der Einsatz- und Ruhezeiten auf die jahrzehntelangen Erfahrungswerte des BMI. Überdies hätte ein in der Justizanstalt verwendeter Diensthund auch während seiner Erholungsphase Präventivwirkung.

(2) Hinsichtlich einer künftig ausschließlichen Verabreichung flüssiger Suchtersatzmittel empfahl der RH nicht die Anordnung einer solchen Verschreibung, sondern lediglich die Prüfung der bestehenden Möglichkeiten des BMJ, z.B. eine Anpassung der Substitutionsrichtlinien und des Katalogs geeigneter Substitutionsmittel.

IT-Anlagen in Hafträumen

- 10.1** Auf Grundlage des Strafvollzugsgesetzes und eines Erlasses des BMJ wurde in der Justizanstalt Stein 182 Insassen die Genehmigung zur Beschaffung sowie zum Betrieb von Personalcomputern in ihren Hafträumen erteilt.

Anlassbezogene Kontrollen dieser IT-Anlagen – der Erlass des BMJ enthielt keine zeitlichen Vorgaben – durch Justizwachebeamte ergaben eine steigende Anzahl von Missbrauchsfällen. In einem Fall wurde auf der Festplatte eines wegen Vergewaltigung und Notzucht verurteilten Insassen ein Film mit Vergewaltigungs- und Bilddateien mit Fesselungsszenen vorgefunden. Mehrmals konnte der unerlaubte Kontakt mit der Außenwelt nachvollzogen werden.

Die Justizanstalt Wien-Mittersteig führte seit Herbst 2006 einen Testbetrieb eines Terminalsystems für Computeranlagen durch, das lediglich Peripheriegeräte in den Hafträumen belässt und keine Möglichkeit zum Anschluss unerwünschter Endgeräte bietet.

- 10.2** Der RH sah grundsätzlich in der Möglichkeit der Verwendung von Personalcomputern in Hafträumen ein geeignetes Mittel zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs sowie zur Unterstützung positiver Entwicklungstendenzen und der Resozialisierung.

Er stellte jedoch fest, dass die technische Entwicklung Risiken eröffnete und ein erweitertes Gefahrenpotenzial schuf. In Missbrauchsfällen erblickte der RH nicht nur eine Gefährdung der Zwecke des Strafvollzugs, sondern auch eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt.

Die in der Justizanstalt Stein durchgeführten Kontrollen dieser Geräte waren in Ansehung der Missbrauchsmöglichkeiten unzureichend. Der RH regte verstärkte Überwachungsmaßnahmen in Form laufender Kontrollen und die schrittweise Senkung auf 70 Genehmigungen an. Entsprechende Vorgaben und Ausbildungen vorausgesetzt, erachtete er diese Zahl an Geräten als mittelfristig vertretbar und durch regelmäßige Kontrollen bewältigbar.

Der RH empfahl dem BMJ, seine diesbezüglichen Richtlinien zu überarbeiten, darin künftig regelmäßige Kontrollen zu verankern sowie Ausbildungsstandards für kontrollierende Justizwachebeamte vorzugeben.

Im Haftraumterminalsystem der Justizanstalt Wien–Mittersteig sah er eine zukunftsweisende Möglichkeit für die Verwendung von Computertechnik in Hafträumen; er empfahl dem BMJ zu prüfen, ob diese auch hinsichtlich ihrer Errichtungskosten für den künftigen Einsatz in Frage kommt.

- 10.3** *Das BMJ teilte mit, der Gefahr missbräuchlicher Verwendung von IT-Anlagen mit dem vom RH beschriebenen Konzept der Justizanstalt Wien–Mittersteig begegnen zu wollen. Angesichts der damit verbundenen nicht unbeträchtlichen Kosten könne eine solche Umstellung nur langfristig erfolgen.*

In einer – aufgrund des Ersuchens des RH – weiteren Stellungnahme führte das BMJ aus, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet werde, um ein System der PC-Nutzung durch Insassen in Hafträumen zu entwickeln, das ohne unverhältnismäßige bauliche oder strukturelle Veränderungen realisiert werden könne. Die Umsetzung werde für das erste Halbjahr 2008 in Aussicht genommen. Nach Abschluss der Tätigkeit der Arbeitsgruppe und Einigung über das neu zu implementierende System werde der bis dato gültige Erlass entsprechend abgeändert werden.

Laut Stellungnahme der Justizanstalt Stein würden künftig Kontrollen von IT-Anlagen verstärkt durchgeführt werden; eine Reduktion der Genehmigungen auf Basis des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit den derzeitigen Richtlinien des BMJ sei nicht möglich.

- 10.4** Der RH nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Group Counselling

- 11.1** Seit 1970 wurde in der Justizanstalt Stein – wie im gesamten österreichischen Strafvollzug – ein so genanntes Group Counselling als Freizeitgestaltung für Insassen angeboten. Die in diesem Rahmen ausgewählten Insassen nahmen freiwillig und regelmäßig an Gesprächsgruppen teil. In einer wöchentlich zweistündigen Gruppensitzung diskutierten jeweils sechs bis sieben Insassen pro Gruppe über aktuelle Fragen, Themen und Probleme aus dem (Haft- und) Lebensalltag. Dadurch erwarben die Teilnehmer grundlegende kommunikative Fähigkeiten und soziale Kompetenzen.

Die Leitung dieser Gruppen erfolgte durch zehn speziell ausgebildete Justizbedienstete, so genannte „Counsellors“, deren Aus- und Fortbildung und Koordination sowie regelmäßige Supervision ein zentraler Verantwortlicher wahrnahm.

- 11.2** Der RH anerkannte Group Counselling als wertvollen Bestandteil der Betreuungskomponente des österreichischen Strafvollzugs. Darüber hinaus bot diese Einrichtung den Gruppenmitgliedern die Gelegenheit zur eigenverantwortlichen, selbständigen und aktiven Bewältigung der Haftsituation mit kommunikativen sowie gewaltfreien Mitteln; sie trug dadurch wesentlich zur inneren Sicherheit der Justizanstalt Stein bei.

Er anerkannte auch den hohen Organisationsgrad und die ausgezeichnete Wahrnehmung zentraler Steuerungsmaßnahmen hinsichtlich der Aus- und Fortbildung sowie der Supervision für Counsellors.

Weiters empfahl der RH, die positiven Auswirkungen und Nebeneffekte des Group Counsellings in der Justizanstalt Stein zu evaluieren sowie eine Erhöhung der Anzahl der Group Counsellors zu prüfen.

- 11.3** *Das BMJ und die Justizanstalt Stein gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

Interventionsbeamte

- 12.1** Die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben als wesentliche Komponente des Justizwachdienstes unterlag in den vergangenen Jahren keiner weiteren Differenzierung.

In diesem Zeitraum hatten sich durch die dynamische Entwicklung in der Zusammensetzung und Größe der Insassenpopulation auch die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben¹⁾ grundlegend geändert.

¹⁾ insbesondere steigender Anteil nichtösterreichischer Insassen, schlechter Gesundheitszustand, weniger beruflich Vorgebildete, mehr geistig abnorme und suchtmittelabhängige Insassen sowie Belag der Justizanstalt bis an ihre Kapazitätsgrenzen

Vor allem die Gruppierung einzelner Ethnien, die Bildung krimineller Subkulturen und das Erkennen sowie die friedliche Lösung von Konflikten stellten besondere Herausforderungen für die Betreuung von Insassen dar. Die Strafvollzugsakademie bot in den vergangenen Jahren zunehmend Fortbildungsmöglichkeiten zur Entwicklung und Erweiterung sozialer Kompetenzen an.

12.2 Der RH vermisste eine erforderliche Weiterentwicklung des Berufsbildes der Justizwache für Betreuungsaufgaben als angemessene Reaktion auf die inzwischen grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen. Er empfahl dem BMJ, das Berufsbild für Justizwachebeamte vor allem im Hinblick auf diese geänderten Rahmenbedingungen zu untersuchen. Danach sollte gemeinsam mit der Strafvollzugsakademie eine aus mehreren Ausbildungsabschnitten bestehende Berufslaufbahn für dienstführende Justizwachebeamte – so genannte Interventionsbeamte – erarbeitet werden.

Schwerpunkte dieses Personalentwicklungsprogramms sollten in den Bereichen Kommunikation und Verstehen sozialer Prozesse sowie im Erkennen, Deeskalieren und Lösen konfliktträchtiger sowie krisenhafter Entwicklungen und dadurch in der gesamthaften Verbesserung der sozialen Kompetenz liegen. In diesem Zusammenhang anerkannte der RH die bisherigen diesbezüglichen Bemühungen der Strafvollzugsakademie.

Er empfahl weiters, die Absolvierung aller Ausbildungen zu diesem Laufbahnprogramm im Rahmen der – im Folgenden (TZ 13 – Planstellenstruktur) – vorgeschlagenen Änderung der Bewertungsstruktur zu berücksichtigen. Diese Planstellen für dienstführende Justizwachebeamte wären angesichts besonders fachwertiger Tätigkeiten mit gehobenen Bewertungen zu verbinden.

Darüber hinaus regte der RH an, dieses – um ein erweitertes Verständnis der Betreuungskomponente ergänztes – neue Berufsbild durch geeignete Maßnahmen zum Bestandteil der Corporate Identity der Justizwache zu machen.

12.3 *Laut Stellungnahme des BMJ beabsichtige es, in Zusammenarbeit mit der Strafvollzugsakademie ein Curriculum für die Ausbildung zu Interventionsbeamten in das Seminarangebot des Jahres 2008 aufzunehmen. Soziale Kompetenz, Kommunikation und Konfliktmanagement seien schon jetzt wesentliche Inhalte der reformierten Grundausbildungslehrgänge.*

Personal

Planstellenstruktur **13.1** Rund zwei Drittel der systemisierten Planstellen der Justizwache der Justizanstalt Stein waren Planstellen für dienstführende Justizwachebeamte; diese wiesen überwiegend niedrige Planstellenbewertungen auf. Die übrigen Planstellen waren für eingeteilte Beamte systemisiert.

Ein Vergleich mit Exekutivplanstellen des BMI ergab, dass das Verhältnis der Planstellen von dienstführenden zu eingeteilten Beamten im BMI nahezu umgekehrt war und der Schwerpunkt der Bewertungen in höheren Funktionsgruppen lag.

Der RH untersuchte unter Zugrundelegung von Arbeitsplatzbeschreibungen auch die tatsächlichen Anforderungen an Arbeitsplätze von Dienstführenden der Justizanstalt Stein; dabei ging er – orientiert an den Grundsätzen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979¹⁾ – davon aus, dass Arbeitsplätze für dienstführende Beamte grundsätzlich mit Führungs- und Koordinationsaufgaben oder besonders fachwertigen Tätigkeiten verbunden sind.

¹⁾ Die Anlage I zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 zählt für alle Funktionsgruppen der Verwendungsgruppe E 2a beispielhaft konkrete Verwendungen in bestimmten Aufgabenbereichen auf. Diese Richtverwendungen gehen bei dienstführenden Exekutivbeamten von Führungsaufgaben und entsprechenden fachwertigen Tätigkeiten aus.

13.2 Der RH wies darauf hin, dass die Planstellenstruktur der Justizanstalt Stein ein auffallendes Missverhältnis zwischen Planstellen für dienstführende und jenen für eingeteilte Justizwachebeamte zeigte.

Weiters stellte er fest, dass die Mehrzahl der in der Justizanstalt Stein untersuchten und gering bewerteten Arbeitsplätze die Anforderungen der Anlage zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 an exekutive Führungsaufgaben oder entsprechende fachwertige Tätigkeiten nicht erfüllte. In mehreren Fällen divergierte die Bewertung für deckungsgleiche Aufgaben und Anforderungen.

Der hohe Anteil an Planstellen für Dienstführende sowie die inhomogene Bewertungsstruktur verhinderten regelmäßige Wechsel des Aufgabenbereiches und beeinträchtigten die für eine effiziente Aufgabenerfüllung erforderliche Flexibilität.

Der RH empfahl dem BMJ und der Justizanstalt Stein, gemeinsam im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Bewertungsstruktur der Dienstführendenplanstellen zu evaluieren. Dabei wäre ein verbessertes Personaleinsatzkonzept zu erarbeiten, das aufwandsneutral grundsätzlich weniger Planstellen, aber dafür höhere Planstellenbewertungen für Dienstführende aufzuweisen hätte.

Dadurch sollten für einzelne Gruppen von Arbeitsplätzen – vor allem im Bereich der Anstalts- und Unternehmerbetriebe, der Einsatzgruppe sowie an den unmittelbaren Schnittstellen zum Betreuungsbereich – die hohen Anforderungen und das besondere Ausmaß an Verantwortung entsprechend abgebildet sowie ein höheres Maß an Bewertungsgerechtigkeit sichergestellt werden. Dieses neue Personaleinsatzkonzept sollte im Wege des natürlichen Abgangs umgesetzt werden.

- 13.3** *Laut Mitteilung des BMJ weise die Justizanstalt Stein mit 70,86 % sogar einen relativ geringen Anteil an dienstführenden Justizwachbeamten (gegenüber dem Durchschnittswert für die acht Strafvollzugsanstalten mit 74,55 %) auf.*

Durch ein Projekt zur Konzentration der Administration solle zum einen eine Homogenität der Planstellen in der Bewertungsstruktur innerhalb der Verwaltungsstellen herbeigeführt und zum anderen eine Transferierung von Justizwachpersonal in den Exekutivbereich ermöglicht werden.

- 13.4** Der RH entgegnete, dass das vom BMJ angeführte Projekt zur Konzentration der Administration zwar die Homogenität der Bewertungsstruktur für Verwaltungsstellen herbeiführen und die Transferierung von Justizwachpersonal aus diesen Verwaltungsstellen in den exekutivdienstlichen Bereich bewirken könne; das Missverhältnis zwischen dienstführenden und eingeteilten Justizwachbeamten im restlichen Teil der Justizanstalt Stein könne es jedoch nicht beseitigen.

Personalausstattung mit leitenden Justizwachebeamten

14.1 Seit 1990 verringerte sich der tatsächliche Personalstand an leitenden Justizwachebeamten von damals acht kontinuierlich auf vier Leitende, wobei der systemisierte Stand von sechs Planstellen seit 2001 unverändert war.

Der RH untersuchte Personaleinsatz und Aufgabenbereich der leitenden Justizwachebeamten in der Justizanstalt Stein zur Zeit der Gebarungsüberprüfung und stellte den tatsächlichen Personalstand dem nach seinen Vorstellungen optimierten Personaleinsatz gegenüber:

E 1 – Leitende Justizwachebeamte	tatsächlicher Personalstand	optimierter Personaleinsatz
	Anzahl	
Exekutive (Justizwachkommando/allgemeiner Justizwachdienst), Sicherheitsbeauftragter	–	1
Personalbüro und Leitung der Außenstellen	1	1
Vollzugsbereich	2 ¹⁾	3
Wirtschaftsbereich	1 ¹⁾	1 (+1 Entlohnungsgruppe v2)

¹⁾ In beiden Bereichen war jeweils eine Planstelle unbesetzt.

Der Vollzugsbereich hatte die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben des Strafvollzugs, die Aus- und Fortbildung sowie die Freizeitgestaltung der Insassen sicherzustellen.

14.2 Aus Sicht des RH war der Personalstand von vier leitenden Justizwachebeamten wegen des breiten Aufgabenspektrums und der Fülle der Führungsaufgaben für die Justizanstalt Stein unzureichend. Diese mangelnde Personalausstattung zeigte sich in der nicht vernetzten Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben und verhinderte im Exekutivbereich die angemessene Erfüllung von Führungsaufgaben.

Der RH empfahl die Nachbesetzung der beiden freien Planstellen für leitende Justizwachebeamte. Weiters regte er an, im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Personaleinsatzkonzepts künftig im Wirtschaftsbereich eine Planstelle der Entlohnungsgruppe v2 einzurichten und zu besetzen; diese sollte das Anforderungsprofil einer einschlägigen betriebswirtschaftlichen Fachausbildung aufweisen. Dadurch soll die Wahrnehmung zusätzlicher betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben – insbesondere die Steuerung und Optimierung von Strukturen und Abläufen der Betriebe sowie die verbesserte Akquisition von Aufträgen – sichergestellt werden.

14.3 *Das BMJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die unbesetzten Planstellen für leitende Justizwachebeamte ausgeschrieben werden würden; es rechne mit einer Besetzung im Jahr 2007. Die Möglichkeit der Einrichtung einer Planstelle der Entlohnungsgruppe v2 sowie einer Planstelle für leitende Justizwachebeamte werde geprüft.*

Ausbildungsfremde
Verwendungen

15.1 Der RH überprüfte den Personaleinsatz für Unterstützungsaufgaben im Administrativbereich der Justizanstalt Stein im Hinblick auf die ausbildungsfremde Verwendung von Justizwachebeamten im Innendienst. Beurteilungsgrundlage dabei war, ob am betreffenden Arbeitsplatz exekutive Ausbildungen und exekutivdienstliches Erfahrungswissen zwingende Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung darstellten und ob die vorhandenen Exekutiverfahrungen und -ausbildungen in ausreichendem Ausmaß genutzt wurden.

Der RH fand eine durchgängige Mischform vor, weil Justizwachebeamte, die in den untersuchten Bereichen überwiegend in Administrativverwendungen standen, gleichzeitig zu rd. 25 % regelmäßig in einer der fünf Nachtdienstgruppen zu Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten exekutiv eingesetzt waren.

15.2 Nach Auffassung des RH rechtfertigten lediglich Arbeitsplätze, deren Aufgabenerfüllung einerseits vertiefte aufbau- und ablauforganisatorische Kenntnisse der Aufgabenerfüllung des Justizwachdienstes voraussetzte und die andererseits unmittelbar mit Koordinierungs- sowie Steuerungsaufgaben verknüpft waren, den Einsatz von Exekutivbeamten für Verwaltungsaufgaben.

Insgesamt wiesen 25 der mit exekutivdiensttauglichen Justizwachebeamten besetzten Arbeitsplätze keine bis nur geringfügige exekutivdienstliche Anteile auf. Durch den ausbildungsfremden Einsatz dieser Justizwachebeamten konnten weder deren exekutives Erfahrungswissen noch deren berufsspezifische Grund- und Fachausbildung für die Erfüllung der Kernaufgaben genutzt werden.

Der RH empfahl, die 25 – überwiegend im Wirtschafts- und Vollzugsbereich – ausbildungsfremd eingesetzten Justizwachebeamten im Wege eines mehrjährigen Umsetzungsplans auf Arbeitsplätzen, die nach den genannten Kriterien ausreichende exekutivdienstliche Komponenten aufweisen, einzusetzen. Die dadurch frei werdenden Arbeitsplätze sollten zu kostengünstigeren Planstellen für Verwaltungsbedienstete umgewandelt werden¹⁾. Der RH errechnete dafür – bei vollständiger Umsetzung – ein jährliches Einsparungspotenzial von rd. 635.100 EUR.

¹⁾ Bei seinem Restrukturierungsvorschlag berücksichtigte der RH, dass mit der Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben auch der Aufenthalt im gesperrten Bereich der Justizanstalt verbunden war. Weiters berücksichtigte er das Erfordernis einer Einsatzreserve für kritische Ereignisse.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei die teilweise Rückführung von Justizwachebeamten auf Exekutivarbeitsplätze (durch Ersatz von Vertragsbediensteten) für Wirtschaftsstellen bereits umgesetzt worden. Eine Ausweitung dieser Personalverschiebungen sei erst nach Abschluss weiterer Konzentrationsmaßnahmen möglich. Allerdings solle ein adäquater Anteil an Exekutivbediensteten in der Administration verbleiben, um in Fällen erhöhten Sicherheitsbedarfs Bewachungsaufgaben übernehmen zu können.*

Laut Mitteilung der Justizanstalt Stein sei durch Umstrukturierungen im Wirtschaftsbereich in den letzten zwei Jahren eine Reduzierung von 18 Justizwachebeamten, die dem Exekutivdienst zugeordnet worden seien, erreicht worden.

Krankenstände

16.1 Der RH ermittelte – basierend auf Daten aus dem Personalinformationssystem – die Krankenstandsdaten der in der Justizanstalt Stein beschäftigten Bediensteten für das Jahr 2005. Von den Krankenständen im Ausmaß von insgesamt rd. 35 Vollbeschäftigungsäquivalenten entfielen rd. 33 Vollbeschäftigungsäquivalente auf den Justizwachdienst.

Im Zeitraum 2002 bis 2006²⁾ waren durchschnittlich rd. 10 % des im Justizwachdienst zur Verfügung stehenden Personals krank.

²⁾ Die Krankenstandsdaten für 2006 standen aus dem Managementinformationssystem des PM-SAP (Personalmanagementmodul) bis einschließlich Mai zur Verfügung und wurden auf das gesamte Jahr 2006 hochgerechnet. Der Leiter der Justizanstalt Stein konnte auf diese Daten allerdings nicht zugreifen.

Ein vom RH für das Jahr 2005 angestellter Vergleich der Krankenstandsdaten der Justizanstalt Stein mit jenen der Justizanstalten Graz-Karlau, Garsten und Wien-Josefstadt ergab, dass die Krankenstandstage pro Justizwachebeamten in Stein zwischen 25 % und 50 % über den Werten der anderen Justizanstalten lagen.

- 16.2** Der RH kritisierte die Höhe der Krankenstände der Justizwachebeamten der Justizanstalt Stein, die weit über den Werten vergleichbarer Justizanstalten lag.

Er empfahl der Justizanstalt Stein die Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes zur Senkung der hohen Krankenstandsrate sowie die regelmäßige Beobachtung der Entwicklung entsprechender Kenndaten und die Evaluierung der Auswirkungen gesetzter Maßnahmen.

Weiters empfahl er dem BMJ, den Anstaltsleitern Abfragemöglichkeiten aus dem Managementinformationssystem – zumindest hinsichtlich der Krankenstände – als Controlling- und Steuerungsinstrument zur Verfügung zu stellen.

- 16.3** *Das BMJ teilte mit, dass wegen der langen Einschulungsdauer sowie der Lizenz- und Betriebskosten eine Einräumung der Abfragemöglichkeiten aus dem Managementinformationssystem für die Anstaltsleiter nicht vorgesehen sei. Überdies stünden Abfragemöglichkeiten aus dem PM-SAP (personenbezogen) und dem Dienstenteilungsprogramm zur Verfügung.*

Weiters führte das BMJ aus, dass es danach trachte, ein ausgewogenes Gesamtpaket zur Gesundheitsförderung und Erhöhung der Hemmschwelle für ungerechtfertigte Abwesenheiten zu erarbeiten.

Die Justizanstalt Stein verwies auf die physische und psychische Belastung der Justizwachebediensteten aufgrund der Insassenpopulation der Justizanstalt Stein.

- 16.4** Der RH entgegnete dem BMJ, dass ungeachtet der Abfragemöglichkeiten aus dem Dienstenteilungsprogramm den Anstaltsleitern die Daten des Managementinformationssystems zumindest hinsichtlich der Krankenstände zur Verfügung gestellt werden sollten.

Betreuung suchtmittelabhängiger Insassen

- 17.1** Im Juli 1999 wurde in der Justizanstalt Stein eine Abteilung mit 43 Betten für die Substitutionsbehandlung mit dem Ziel eingerichtet, drogenabhängigen Insassen unter ärztlicher Aufsicht ein Leben mit ihrem Suchtverhalten zu ermöglichen und diese von den negativen Einflüssen des Vollzugsalltags abzuschirmen.

Die Aufnahme in diese Substitutionsabteilung setzte die Erfüllung der vom ärztlichen Leiter festgelegten Kriterien – z.B. betreffend das Sicherheitsrisiko des Insassen, seine Arbeitsfähigkeit bzw. die tatsächliche Arbeitsleistung, die Verpflichtung zur Teilnahme an therapeutischen Angeboten sowie zu Harnkontrollen – und den Abschluss eines diese Kriterien regelnden Betreuungsvertrages voraus.

Insassen, die keinen Platz in der Substitutionsabteilung erhielten oder die Kriterien nicht erfüllten, waren in anderen Bereichen der Justizanstalt untergebracht. Seit dem Jahr 2000 stieg die Anzahl der Insassen, die Substitutionsmittel erhielten, von 56 auf 108 (März 2006).

- 17.2** Der RH hielt die Einrichtung eigener Substitutionsabteilungen zur Gewährleistung einer angemessenen Behandlung drogenabhängiger Insassen für zweckmäßig.

Die in der Justizanstalt Stein fehlende Konzentration aller dieser Insassen auf einem Standort erschwerte mehrere Abläufe, wie das Ausrücken in die Betriebe, Vorführungen zur ärztlichen Betreuung im Rahmen der Substitutionsbehandlung sowie den Verbleib auf der Abteilung.

Der RH empfahl daher die Unterbringung sämtlicher substituierter Insassen in einer Abteilung. Dies würde neben einer zentralisierten Substitutionsmittelausgabe auch eine Konzentration bedarfsgerechter Bewachungs- und spezialisierter Betreuungsaufgaben der Justizwache ermöglichen. Weiters würden gegenseitige negative Beeinflussungen mit anderen Insassen auf jene Zeiten reduziert werden, welche die substituierten Insassen während der Arbeit in den Betrieben und der Freizeitgestaltung unter Aufsicht von Justizwachebeamten verbringen.

Als Alternative schlug der RH dem BMJ die sukzessive Reduzierung der Anzahl substituierter Insassen durch Zuweisung an andere Justizanstalten vor.

Betreuung suchtmittelabhängiger Insassen

17.3 *Das BMJ führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine Streuung der substituierten Insassen auf mehrere Justizanstalten die Qualität der Behandlung verschlechtern würde. Weiters sei die soziale Anbindung der Insassen an ihre Wohnorte für eine erfolgreiche Resozialisierung besonders wichtig. Überdies werde ein Großteil der Patienten durch Therapeuten regionaler Einrichtungen betreut.*

Laut Mitteilung der Justizanstalt Stein sei eine Unterbringung an einem anderen Standort aus baulicher Sicht nicht möglich.

17.4 Der RH betonte nochmals seine Empfehlung, alle substituierten Insassen der Justizanstalt Stein in einem abgeschlossenen Bereich unterzubringen. Weiters verwies er auf seine Alternativempfehlung, bei gleich bleibender Qualität der Behandlung substituierte Insassen an andere Justizanstalten zuzuweisen.

Vollzug

Vollzugsplan

18.1 Der vom BMJ entwickelte Vollzugsplan, der genauere Details über den individuellen Strafvollzug festlegte, war von der Justizanstalt Stein probeweise seit September 2005 zunächst für neu aufgenommene Strafgefangene mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe umzusetzen.

Ein interdisziplinäres Fachteam, das sich unter anderem aus dem Vollzugsleiter, dem Ausbildungsleiter sowie Mitarbeitern des Sozialen und Psychologischen Dienstes zusammensetzte, hatte die Vollzugspläne vorzubereiten und innerhalb eines Jahres zu überprüfen. Der Vollzugsplan hatte neben den Risikofaktoren, der Vollzugsart sowie Sicherheitsgesichtspunkten auch die Ziele der Anhaltung und die zur Zielerreichung erforderlichen Interventionen festzulegen.

In der Justizanstalt Stein erfolgten im Durchschnitt in vier- bis sechswöchigen Intervallen Fachteamsitzungen, um gemeinsame Entscheidungen – z.B. die Gewährung von Vollzugslockerungen oder Sozialtrainings – zu erarbeiten. Dabei wurden seit Beginn der probeweisen Umsetzung des Vollzugsplans auch Maßnahmen für Neuzugänge festgelegt.

Regelmäßig festgelegte Treffen zur Umsetzung des Vollzugsplans sowie eine vollständige, IT-unterstützte, zentrale Dokumentation der Tätigkeit des Fachteams wurden nicht durchgeführt.

- 18.2** Nach Ansicht des RH war die Erarbeitung von Vollzugsplänen zweckmäßig, weil dadurch auf Basis der individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse für jeden einzelnen Insassen ein Programm zur Behandlung und Betreuung festgelegt sowie fortgeschrieben wurde.

Die dabei dokumentierte Entwicklung der Insassen konnte in weiterer Folge als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen, die Übernahme in den Entlassungsvollzug sowie für die Stellungnahme der Justizanstalt an das Vollzugsgericht aus Anlass einer Entscheidung über bedingte Entlassungen herangezogen werden.

Der RH hielt die Abhaltung der Fachteamsitzungen in längeren Intervallen für unzweckmäßig. Dadurch erhöht sich einerseits die Anzahl der in jeder Sitzung zu bearbeitenden Fälle, andererseits wird der möglichst zeitnahe Beginn entsprechender Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen nicht sichergestellt. Er regte an, höchstens vierwöchige Intervalle vorzusehen.

Weiters empfahl der RH dem BMJ, die Anwendung des Vollzugsplans auch auf alle übrigen Insassen auszudehnen. Dabei sollten prioritär jene Insassen berücksichtigt werden, bei denen Entlassungsvorbereitungen oder Antragstellungen für bedingte Entlassungen in naher Zukunft zu erwarten sind. Darüber hinaus wäre damit auch eine taugliche Basis für weitere Vollzugsentscheidungen gegeben.

- 18.3** *Das BMJ teilte mit, dass mit der Einführung des IT-unterstützten Vollzugsplans im Jahr 2008 sämtliche Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten erfasst werden würden.*

Maßnahmenvollzug
neu

- 19.1** In der Justizanstalt Stein war seit Mai 2003 eine sozialtherapeutische Maßnahmenabteilung mit 44 Haftplätzen für geistig abnorme, zurechnungsfähige Insassen¹⁾ eingerichtet. Die Anzahl dieser Insassen stieg von 57 (Juni 2003) auf 74 (Juni 2006). Aufgrund der begrenzten Kapazität dieser Abteilung waren die übrigen geistig abnormen, zurechnungsfähigen Insassen – ähnlich wie die Substituierten – auf andere Abteilungen der Justizanstalt Stein verteilt.

¹⁾ gemäß § 21 Abs. 2 StGB verurteilte Rechtsbrecher

Die Leiterin dieser Abteilung leitete gleichzeitig den Psychologischen Dienst und hatte im Jahr 2003 ein sozialtherapeutisches Behandlungsmodell für diese Insassengruppe erarbeitet. Als Behandlungsziele waren der Abbau der Gefährlichkeit der Untergebrachten sowie die Vermittlung grundlegender sozialer Kompetenzen definiert. Die Umsetzung dieses Konzepts sah für die Justizanstalt Stein 72 Haftplätze in drei Abteilungen vor. Bei weiterem Bedarf war die kurzfristige Unterbringung in der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Stein bzw. in anderen Abteilungen vorgesehen.

Zur Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts für die österreichweit einheitliche Betreuung von gemäß § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten beauftragte das BMJ den ärztlichen Leiter der Justizanstalt Wien-Mittersteig, der auch in die Umsetzung des anstaltseigenen Konzepts der Justizanstalt Stein eingebunden war.

Zur Sicherstellung der im anstaltseigenen Konzept vorgesehenen therapeutischen Behandlung beantragte die Justizanstalt Stein im Dezember 2005 den Zukauf von Betreuungsleistungen¹⁾ im Ausmaß von 120 Wochenstunden zu einer Jahressumme von rd. 240.000 EUR. Weiters meldete die Justizanstalt Stein einen zusätzlichen Bedarf von acht Justizwachebeamten für die Bewachung und Betreuung der Untergebrachten.

¹⁾ Psychiatrischer Dienst und Psychotherapie, Psychologischer Dienst, Sozialer Dienst und Ergotherapie

Zur Gewährleistung einer Kontinuität im Behandlungs- und Betreuungsablauf wurden eine Psychologin und eine diplomierte Sozialarbeiterin, die bis dahin bereits im Wesentlichen die im Maßnahmenvollzug Untergebrachten betreuten, zur Gänze für dieses Projekt abgestellt.

- 19.2** Der RH anerkannte die Bemühungen des BMJ, eine österreichweit einheitliche Behandlung und Betreuung von Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie deren Zusammenführung in einem Abteilungsverband mit Unterstützung der Justizanstalt Wien-Mittersteig sicherzustellen.

Er wies darauf hin, dass durch den beabsichtigten Zukauf der erforderlichen Betreuungsleistungen zwar die Kontinuität der Leistungserbringung, nicht aber die laufende Betreuung durch dieselben Personen sichergestellt wird.

Der RH empfahl daher dem BMJ, im Einvernehmen mit dem BKA die zur Umsetzung des Konzepts erforderlichen Planstellen vorzusehen. Sollte die Schaffung von Planstellen für die Betreuungsdienste in absehbarer Zeit nicht möglich sein, regte er an, statt dem Zukauf von Betreuungsleistungen über externe Träger, (freie) Dienstverträge mit Einzelpersonen zur Sicherstellung dieser Leistungen abzuschließen.

Weiters empfahl der RH der Justizanstalt Stein, im Maßnahmenvollzug Justizwachebeamte mit bereits absolvierten einschlägigen Ausbildungen zu berücksichtigen und eine erforderliche Anzahl weiterer Bediensteter auf freiwilliger Basis – in den Bereichen soziale Kompetenz, Motivation, Sexualstraftäter Curriculum, Group Counselling sowie im Lehrgang Maßnahmenvollzug – fortzubilden, um dadurch die Betreuung zur Unterstützung therapeutischer Maßnahmen zu optimieren.

19.3 *Das BMJ teilte mit, dass mit dem BKA über den Bedarf an zusätzlichen Planstellen für den Betreuungsbereich verhandelt werde. Der Zukauf von Betreuungsleistungen über externe Träger unter Aufrechterhaltung der Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung werde derzeit bearbeitet.*

Beschäftigung

Arbeitspflicht

20 Nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sind arbeitsfähige Strafgefangene zur Leistung von Arbeit verpflichtet. Gleichzeitig haben die Vollzugsbehörden dafür vorzusorgen, dass grundsätzlich auch jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann.

Struktur und Anzahl der Arbeitsplätze

21.1 Die Justizanstalt Stein verfügte über Beschäftigungsmöglichkeiten für ihre Insassen

- innerhalb der insgesamt 28 – in fünf Betriebsgruppen zusammengefassten – Anstalts-, Unternehmer- und Ergotherapiebetriebe,
- in den außerhalb der Anstalt eingerichteten zwei landwirtschaftlichen Betrieben sowie
- im Rahmen unmittelbar für die Anstalt erbrachter Tätigkeiten (insbesondere Hausarbeiter).

Beschäftigung

In den Jahren 2005 und 2006 war im Durchschnitt mehr als 90 % der Insassen ein Arbeitsplatz zugewiesen. Diese Beschäftigungsquote hatte sich gegenüber den Vorjahren – bei steigenden Insassenzahlen – merklich erhöht.

- 21.2** Die Erhöhung der zugeteilten Arbeitskräfte erfolgte insbesondere in den Bereichen, in denen überzählige Arbeitskräfte die betrieblichen Abläufe nicht wesentlich beeinträchtigen. Zum Teil hielten sich Häftlinge lediglich in den Arbeitsstätten auf, ohne ausreichend beschäftigt zu sein.

Der RH bewertete die Absicht, möglichst viele Insassen zur Arbeit einzuteilen, grundsätzlich positiv. Eine unverhältnismäßige Erhöhung in einzelnen Betrieben erschien ihm aus Gründen der Arbeitsmotivation, des Betriebsklimas und der Sicherheit allerdings unzumutbar.

- 21.3** *Das BMJ und die Justizanstalt Stein gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

Effektive Beschäftigung

- 22.1** Die Anzahl der von den Insassen insgesamt geleisteten Arbeitsstunden sank zwischen 2001 und 2005 kontinuierlich von rd. 891.000 auf rd. 825.000. Die effektive Beschäftigungsquote¹⁾ reduzierte sich damit von rd. 71 % auf rd. 56 %. Im ersten Halbjahr 2006 war erstmals wieder ein Anstieg auf rd. 59 % zu verzeichnen.

¹⁾ Verhältnis der geleisteten Arbeitsstunden zum Gesamtstundenpotenzial der Insassen

In den für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes erforderlichen Bereichen wurde durchschnittlich im vorgegebenen Ausmaß von 140 Stunden im Monat bzw. teilweise noch deutlich darüber gearbeitet; demgegenüber lag dieser Wert in anderen Bereichen (insbesondere Unternehmer- und Ergotherapiebetriebe) deutlich unter dem anstaltsweiten Monatsdurchschnitt von rd. 90 Stunden.

- 22.2** Der RH führte den deutlichen Rückgang der effektiven Beschäftigungsquote im Wesentlichen darauf zurück, dass der steigenden Anzahl an Strafgefangenen keine entsprechende Ausweitung von Beschäftigungsmöglichkeiten gegenüberstand.
- 22.3** *Das BMJ und die Justizanstalt Stein gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

Schließtage

23.1 Die Anzahl der Schließtage von Betrieben der Justizanstalt Stein stieg aufgrund der vorübergehend angespannten Personalsituation der Justizwache zwischen 2002 und 2005 von insgesamt 328 auf 1.300 an. Die Schließtage kamen dadurch zustande, dass den exekutiven Kernaufgaben grundsätzlich Vorrang zukam und bei Bedarf Justizwachebeamte aus den Betrieben für Bewachungsaufgaben abgezogen wurden. Im ersten Halbjahr 2006 trat erstmals wieder eine Verbesserung ein.

Die Schließungen waren insbesondere auf die weniger produktiven und gering ausgelasteten Betriebe konzentriert. In einigen Betrieben übertraf in den Jahren 2004 und 2005 die Anzahl der Schließtage jene der Öffnungstage.

Im Rahmen eines Projekts erarbeitete die Justizanstalt Stein ein Modell für die personelle Selbstverwaltung¹⁾ der Betriebsorganisation, dessen Umsetzung für Oktober 2006 vorgesehen war.

¹⁾ Innerhalb der Betriebsgruppen erfolgt die Diensterteilung weitgehend autonom.

23.2 Der RH hielt die Vorgehensweise bei der Auswahl zu schließender Betriebe für grundsätzlich nachvollziehbar. Er gab jedoch zu bedenken, dass gerade den stark betroffenen Betrieben vermehrt problematische Insassen zugewiesen waren, die an eine regelmäßige Beschäftigung herangeführt werden sollten. Überdies trug der dauerhafte Aufenthalt in den Zellen zu einer Steigerung der Unzufriedenheit und des Aggressionspotenzials bei.

Der RH sah in der personellen Selbstverwaltung der Betriebsorganisation einen grundsätzlich richtigen Schritt, der verbesserte Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherstellung des laufenden Vollbetriebes und die künftige Vermeidung von Schließtagen schuf. Er empfahl, nach ausreichendem Testbetrieb die Auswirkungen des Modells zu evaluieren und – nach Maßgabe gewonnener Erfahrungen adaptiert – in den Regelbetrieb überzuführen.

23.3 *Das BMJ und die Justizanstalt Stein gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

Beschäftigung

Nettoarbeitszeit

- 24.1** Regelmäßige Unterbrechungen der Arbeit der Insassen durch Tätigkeiten, wie z.B. Empfang von Besuchen, Bewegung im Freien, Einkauf sowie Vorführungen zu Arzt, Therapie und Betreuung, bewirkten eine Reduktion der Nettoarbeitszeit.

Im Rahmen eines Projekts erarbeitete die Justizanstalt Stein Vorschläge für ablauforganisatorische Veränderungen in der Tagesstruktur der Betriebe. Ziel war die Einführung einer Blockarbeitszeit, d.h. eine möglichst nicht unterbrochene Arbeitszeit und die Verschiebung der angeführten Tätigkeiten an den Anfang oder das Ende der Arbeitszeit. Beginnend mit Juli 2006 war die Umsetzung einiger der erarbeiteten Vorschläge im Rahmen eines Pilotprojekts vorgesehen.

- 24.2** Die häufigen Unterbrechungen des Arbeitsflusses wirkten sich zwangsläufig negativ auf die Effizienz der Leistungserbringung aus; sie behinderten die Schaffung eines regelmäßigen – auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes in Freiheit vorbereitenden – Arbeitsablaufes.

Der RH kritisierte, dass die Justizanstalt Stein dieses Problem zwar bereits vor längerer Zeit erkannt, mit der Umsetzung erarbeiteter Gegenmaßnahmen aber nur zögerlich begonnen hat. Er empfahl, die Bemühungen zur Anhebung der Nettoarbeitszeit und zu deren durchgängiger Gestaltung konsequent fortzusetzen.

- 24.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde die Empfehlung des RH bei weiteren Überlegungen berücksichtigt werden, jedoch werde sie auf praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung stoßen.*

Die Justizanstalt Stein sagte zu, die Bemühungen konsequent fortzusetzen.

- 24.4** Der RH entgegnete dem BMJ, dass die verantwortlichen Justizwachebeamten der Betriebe bzw. sonstigen Organisationseinheiten in der Lage sein sollten, restriktivere Regelungen bezüglich der unproduktiven Zeiten (Arbeitszeitunterbrechungen) im Rahmen der Arbeitszeiterfassung für die Insassen umzusetzen.

Arbeitsvergütung

- 25.1** Die Strafgefangenen erhielten eine – entsprechend der Verwendung in fünf Stufen gestaffelte – Arbeitsvergütung. Von den Bruttoarbeitsentgelten wurden ein Beitrag zu den Kosten des Strafvollzugs im Ausmaß von 75 % sowie ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag einbehalten.

Die Höhe der Nettoarbeitsvergütungen lag für 2006 zwischen 0,95 EUR und 1,42 EUR je Stunde. Für arbeitstherapeutisch beschäftigte Insassen war ein Stundensatz von 0,36 EUR vorgesehen. Strafgefangene, die unverschuldet keine Beschäftigung hatten, erhielten eine Vergütung von 0,22 EUR für bis zu 140 Stunden je Monat.

Eine Verrechnung von Arbeitstherapie-Stunden erfolgte ausschließlich in den deklarierten Ergotherapiebetrieben und auch dort nur in sehr geringem Umfang.

- 25.2** Der RH analysierte die Struktur der Einstufungen für die vergangenen Jahre im Detail. Die Gesamtstruktur der Verteilung nach Vergütungsstufen und die Unterschiede in der Entlohnungsstruktur zwischen den Betrieben erschienen ihm grundsätzlich nachvollziehbar sowie schlüssig. Insgesamt war im Beobachtungszeitraum (2002 bis 2006) eine leichte Tendenz zur Verschiebung von höher zu niedriger entlohnten Arbeitsstunden feststellbar.

Der Grundsatzterlass des BMJ für Arbeitsvergütungen sah vor, dass Insassen, die keine mittlere Leistung eines freien Arbeiters erbringen, mit dem Arbeitstherapie-Stundensatz entlohnt werden können. Der RH empfahl der Justizanstalt Stein, diese Möglichkeit – vor allem in der Einschulungsphase nach Neuzuweisung auf einen Arbeitsplatz – stärker zu nutzen. Damit sollten Anreize zur Leistungssteigerung, eine gerechtere Entlohnung und die Realisierung von Einsparungspotenzial sichergestellt werden.

- 25.3** *Das BMJ und die Justizanstalt Stein gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

Betriebliche Leistungen

Tarife

- 26.1** Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Preise für die erzeugten Gegenstände bzw. die für die Arbeit Strafgefangener an die Justizanstalten zu zahlende Vergütung den in der Wirtschaft üblichen Preisen und Löhnen anzugleichen.

Das BMJ legte die Tarife für die von den Insassen der Justizanstalten geleisteten Arbeiten mit Erlass fest. Private Auftraggeber hatten den vollen Stundensatz zu entrichten. Für andere Auftraggebergruppen (z.B. Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, Justizbedienstete) waren Abschläge im Ausmaß von bis zu 55 % vorgesehen. Die für andere Justizanstalten erbrachten Leistungen wurden nicht abgegolten.

Betriebliche Leistungen

- 26.2** Der RH empfahl dem BMJ, Ausmaß und Struktur der Abschläge bei den Tarifen hinsichtlich ihrer sachlichen Rechtfertigung zu überdenken.
- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMJ seien die Abschläge bei den Tarifen für Justizbedienstete darin begründet, dass Werbungs- und Verkaufskosten entfielen sowie das Unternehmerrisiko verringert werde. Diese Aufträge würden bei mangelnder Nachfrage von dritter Seite eine Grundaussparung der Betriebe bewirken und seien auch vom Ausbildungsgesichtspunkt betrachtet von großer Bedeutung.*

Betriebsabrechnung

- 27.1** Zur Unterstützung der Justizanstalten bei der Kunden-, Lieferanten-, Material- und Auftragsverwaltung stand eine IT-Applikation zur Verfügung. Wesentliche Funktionen betrafen etwa die Erfassung der externen und internen Aufträge, die Zuordnung der für den jeweiligen Auftrag geleisteten Arbeits- bzw. Leistungsstunden und eingesetzten Materialien sowie die Rechnungserstellung.

Dieses „Betriebsabrechnungsprogramm“ war im Wesentlichen in allen Betrieben der Justizanstalt Stein eingeführt worden. Die Applikation wies jedoch Schwächen, z.B. bei der Abrechnung von Aufträgen, an denen mehrere Betriebe arbeiteten und bei der Datenaufbereitung für Informations- und Steuerungszwecke, auf. Weiters bestand in Teilbereichen keine einheitliche Vorgehensweise der Betriebe bei der Datenerfassung.

Das BMJ hatte ein Projekt zur Schaffung der Applikation „Integrierte Wirtschaftsverwaltung“ (IWV) im Strafvollzug gestartet, das unter anderem das Betriebsabrechnungsprogramm einbeziehen bzw. ablösen sollte. Eine detaillierte Vorstudie lag bereits vor.

- 27.2** Der RH empfahl der Justizanstalt Stein, klare Vorgaben für die einheitliche und vollständige Datenerfassung im Betriebsabrechnungsprogramm durch alle nutzenden Betriebe zu erstellen.

Er erwartete, dass im Rahmen der Erstellung der IWV die erkannten Schwächen des Betriebsabrechnungsprogramms von vornherein vermieden werden. Der RH empfahl dem BMJ, mit der definitiven Einführung eindeutige und ausreichend detaillierte Vorgaben für die Erfassung der betrieblichen Leistungsdaten zu erteilen. Dadurch sollten neben der IT-mäßigen Unterstützung im operativen Betrieb auch die Grundlagen für einheitliche Auswertungen und Standardberichte sichergestellt sowie in weiterer Folge aussagekräftige zwischenbetriebliche Vergleiche ermöglicht werden.

27.3 *Laut Mitteilung des BMJ werde der Empfehlung des RH im Zuge der Realisierung der IT-Anwendung IWV Rechnung getragen. Bei der Festlegung des Anforderungsprofils für die IWV sei großer Wert auf die Einbeziehung erfahrener Praktiker sowie auf eine Lösung für verbundene Betriebe und ein Modul für automatisierte Auswertungen gelegt worden. Basierend auf einem integrierten Controlling-Konzept werde auf eine Verbindung der Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung, entsprechender Zielvereinbarungen sowie des Berichtswesens mit der Applikation IWV geachtet werden.*

Laut Stellungnahme der Justizanstalt Stein ließe die Gestaltung des Betriebsabrechnungsprogramms eine einheitliche und vollständige Datenerfassung derzeit nicht zu. Ein neues Programm, das auf die Problematik der Justizanstalt Stein Rücksicht nehme, sei bereits beauftragt.

Verrechnete
Leistungsstunden

28.1 Der RH verglich die Anzahl der auf Aufträge verrechneten Leistungsstunden mit den vergüteten Arbeitsstunden und errechnete als Kenngröße für die Effektivität der Arbeit in den Betrieben die daraus resultierende Verhältniszahl (Leistungsstunden zu vergüteten Arbeitsstunden). Die sich dabei ergebenden Werte reichten in den einzelnen Betrieben von weniger als 10 % bis zu annähernd 100 %.

28.2 Hohe Werte in einigen weniger produktiven Bereichen waren darauf zurückzuführen, dass diese interne Leistungen für die eigene Justizanstalt erbrachten, bei denen keine Weiterverrechnung als Tariftunden an Auftraggeber erfolgte. Dies ermöglichte eine großzügige Stundenverrechnung und spiegelte nicht die tatsächliche Arbeitsproduktivität wider.

In vielen Bereichen konnten die geleisteten Arbeitsstunden nicht vollständig an externe Auftraggeber weiterverrechnet werden, um realistische Preise für die Produkte und Leistungen der Justizanstalt zu erhalten. Grund dafür war, dass die Arbeitsleistung eines großen Teils der Insassen nur in eingeschränktem Ausmaß marktgerecht war.

Die errechneten Verhältniszahlen wiesen nach Ansicht des RH allerdings auch darauf hin, dass Arbeitsvergütungen in Teilbereichen großzügig gewährt wurden. Der RH empfahl, auf Basis regelmäßiger Auswertungen Kontrollmaßnahmen zu setzen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen vergüteten Arbeitsstunden und verrechneten Leistungsstunden für alle Betriebe sicherzustellen.

28.3 *Das BMJ und die Justizanstalt Stein gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

Betriebliche Leistungen

- Auftraggebergruppen** **29** Auf Grundlage statistischer Einzelauswertungen der in der Betriebsabrechnung erfassten Daten ermittelte der RH die auf die wesentlichen Auftraggebergruppen entfallenden Anteilswerte.

Demnach entfielen rd. 50 % der Leistungs- bzw. Tarifstunden auf die (eigene und andere) Justizanstalten, rd. 30 % auf die sonstige Justizverwaltung und rd. 15 % auf private Auftraggeber. Der Rest betraf im Wesentlichen andere Behörden und Justizbedienstete. Der tatsächliche Anteil der Leistungen für die eigene Justizanstalt lag allerdings noch deutlich höher, weil die Daten in diesem Bereich nicht vollständig erfasst waren.

- Unternehmerbetriebe** **30.1** Einer der Unternehmerbetriebe der Justizanstalt wurde von einem privaten Betreiber geführt. Die Justizanstalt Stein stellte neben den Räumlichkeiten die jeweils erforderliche Anzahl von Insassen sowie Justizwachebeamten für deren Beaufsichtigung zur Verfügung. Dieser Betrieb bot kontinuierliche Beschäftigung und gesicherte Einnahmen.

Den anderen drei – als Unternehmerbetrieb geführten – Einrichtungen war zwar eine große Anzahl an Insassen zugeteilt, die Auftragslage war allerdings schlecht. Sie boten daher durchgängig nur geringe Beschäftigungsmöglichkeiten.

Das BMJ hatte einen Verein mit der Durchführung eines Projekts beauftragt, dessen Ziel insbesondere die Steigerung der Leistungen der Justizanstalten für justizfremde Unternehmen sowie der Anzahl der Verträge für Freigänger war. Als erster Schritt war eine Website geschaffen worden, um die Angebote des Strafvollzugs bekannt zu machen.

- 30.2** Die Unternehmerbetriebe stellten wichtige Einrichtungen dar, in denen die zusätzliche Beschäftigung Strafgefangener mit der Erzielung von Einnahmen verbunden werden konnte. Der RH befürwortete alle Bemühungen zur Akquisition entsprechender Aufträge und sah in dem vom BMJ gestarteten Projekt einen grundsätzlich richtigen Schritt. Für die Justizanstalt Stein waren allerdings noch keine Auswirkungen erkennbar geworden.

Um gezielt Unternehmen und Aufträge für die Justizanstalt Stein zu gewinnen, hielt der RH jedenfalls auch massive eigene Anstrengungen für erforderlich; diese konnten nicht allein von den jeweiligen Betriebsleitern erbracht werden. Er empfahl daher die Heranbildung eines betriebswirtschaftlich versierten Experten, der professionelle Auftragsakquisition für die Betriebe der Justizanstalt Stein betreiben sollte.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen zur Verbesserung der Personalstruktur.

Zum Aufbau längerfristiger Geschäftsbeziehungen und zur Absicherung von Aufträgen war jedenfalls eine zuverlässige sowie termingerechte Auftragsbefreiung wesentlich. Dafür stellten entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen – z.B. Vermeidung von Schließtagen und Optimierung der Nettoarbeitszeiten – eine wichtige Voraussetzung dar.

- 30.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei zur Optimierung der Arbeitsbeschaffung der Justizanstalten ein bundesweites Organisationskonzept entwickelt worden; dieses habe die Steigerung der Einnahmen durch Dienstvertragsverträge und Aufträge von justizfremden Unternehmen sowie die erfolgreichere Vermarktung der Produkte der Kunst- und Freizeitbetriebe zum Ziel.*

In Umsetzung dieses Konzepts werde mit dem Projektpartner die Präsentation der Justizanstalten als Partner der freien Wirtschaft verstärkt vorangetrieben. Noch im Jahr 2007 sollten sich diese Aktivitäten auch auf die Auftragslage der Justizanstalt Stein positiv auswirken.

Laut Mitteilung der Justizanstalt Stein würden die Bemühungen zur Akquisition von Aufträgen weiter intensiviert werden. Die Bestrebungen, einen versierten Experten in der Justizanstalt Stein einzusetzen, seien vom BMJ wegen der externen Vergabe der Koordinierung nicht realisiert worden.

Anstaltsbetriebe

- 31.1** Ein wesentlicher Teil der eingerichteten Anstaltsbetriebe war ausschließlich für die Aufrechterhaltung der eigenen Infrastruktur (z.B. Küchen, Heizhaus, Maurerei) bzw. zusätzlich für die Versorgung angeschlossener Justizanstalten (z.B. Fleischerei, Bäckerei) verantwortlich. Andere Betriebe arbeiteten zwar schwerpunktmäßig für Justizanstalten oder die sonstige Justizverwaltung (z.B. Tischlerei, Schlosserei, Druckerei, Kuvertverzeugung), waren grundsätzlich aber auch dafür geeignet, Leistungen für andere Auftraggeber zu erbringen.

Der Leistungsumfang im Bereich der „Infrastrukturbetriebe“ war im Wesentlichen durch den konkreten Bedarf der Justizanstalt vorgegeben, Potenzial für die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung bestand daher kaum.

Die für externe Leistungserbringung in Betracht kommenden Anstaltsbetriebe wiesen durchwegs freie Leistungskapazitäten auf.

- 31.2** Der RH war der Ansicht, dass eine ausreichende Beschäftigung jedenfalls (auch) in Zukunft nur durch Aufträge aus den Justizanstalten und dem übrigen Bereich der Justizverwaltung sowie aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung sichergestellt werden kann.

Er empfahl daher, zur Erbringung der im gesamten Justizressort benötigten Leistungen soweit wie möglich die in den Justizanstalten vorhandenen Betriebe heranzuziehen. Weiters regte er an, verstärkte Anstrengungen zur Gewinnung von Aufträgen anderer öffentlicher Dienststellen – die aus seiner Sicht bedeutendes Auftragspotenzial bargen – zu unternehmen. Gleichzeitig sollte auch die Justizanstalt Stein ihre betrieblichen Strukturen verstärkt nach den sich daraus ergebenden Anforderungen ausrichten.

Im Hinblick auf eine Optimierung der Auslastung sowie die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und Einnahmen kam allerdings auch der Gewinnung privater Auftraggeber wesentliche Bedeutung zu. Zur Ausweitung von Absatzmöglichkeiten erschien dem RH auch die zeitgerechte Vornahme angemessener Investitionen erforderlich. Dabei sollte neben der Wirtschaftlichkeit auch das Ausmaß der damit gesicherten Arbeitsplätze (Vorrang der „Mehrbeschäftigung“ gegenüber „Mehreinnahmen“) sorgfältig geprüft werden.

Der RH empfahl, die Bemühungen zur Akquisition von Aufträgen in allen Bereichen weiter zu intensivieren. Die Betriebsleiter sollten innerhalb der Justizanstalt Stein professionell unterstützt werden. Darüber hinaus hielt der RH eine regional und bundesweit übergeordnete Steuerung bzw. Koordinierung der Justizanstalten (z.B. im Hinblick auf Spezialisierungen, Aufteilung und Spitzenausgleich bei justizinternen sowie sonstigen größeren Aufträgen) für zweckmäßig.

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde schon derzeit darauf geachtet, dass die Betriebe der Justizanstalten so viele Eigenregieleistungen wie möglich erbringen. So seien etwa die Haftraumausstattungen bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie bei Generalsanierungen weitgehend von den Betrieben der Justizanstalten erzeugt worden. Ergänzend dazu sollen verstärkte Anstrengungen zur Gewinnung von Aufträgen anderer öffentlicher Dienststellen unternommen werden.*

Noch im Jahr 2006 sei ein hauptberuflicher Regionalkoordinator im Wirtschaftskooperationsverbund Steiermark–Kärnten eingesetzt worden. Aufgrund des erfolgreichen Einsatzes des primär mit der Verbesserung des Arbeitswesens beauftragten Mitarbeiters solle dieses Modell auf alle regionalen Verbände ausgeweitet werden. Überdies sollten die Regionalkoordinatoren auch als Kollektiv auf Bundesebene tätig werden und dabei insbesondere an der Koordination der Auftragsakquisition und -verteilung mitwirken.

Laut Mitteilung der Justizanstalt Stein seien die betrieblichen Strukturen bereits in den letzten Jahren nach den benötigten Leistungen ausgerichtet worden. Es werde jedoch künftig verstärkt daran gearbeitet werden.

Ergotherapiebetriebe **32.1** Im Jahr 2004 entstanden durch bloße Umbenennung bereits vorhandener handwerklicher Betriebe (Schuhmacherei, Korbflechterei, Kunstgewerbe) drei so genannte Ergotherapiebetriebe.

Den Ergotherapiebetrieben waren insgesamt rd. 90 Strafgefangene zugewiesen. Ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten gab es auch nicht annähernd; nur wenige Insassen waren jeweils tatsächlich produktiv tätig. Eine weiterführende Betreuung war mit der geringen Anzahl eingesetzter Justizwachebeamter nicht möglich.

32.2 Nach Ansicht des RH stellten die Ergotherapiebetriebe ein Auffangbecken für Problemfälle dar und schufen im Wesentlichen lediglich eine Möglichkeit, den überlangen Einschluss der Insassen in Hafträumen zu vermeiden.

Der RH sah als wesentliche Funktion ergotherapeutischer Betriebe jedoch gerade die verstärkte Betreuung und den Einsatz gezielter arbeitstherapeutischer Maßnahmen, um die nicht bzw. nur sehr eingeschränkt arbeitsfähigen Insassen an eine regelmäßige und zufriedenstellende Arbeitsleistung heranzuführen.

Er empfahl daher die Einbindung geeigneter und entsprechend ausgebildeter Fachkräfte. Der dadurch verursachte zusätzliche Aufwand erschien im Hinblick auf verbesserte Perspektiven für die Insassen – und damit auch für die Gesellschaft – nach der Haftentlassung sowie auf eine mögliche Integrierbarkeit in die regulären Arbeitsprozesse innerhalb der Justizanstalt gerechtfertigt. Zur Sicherstellung eines effizienten und effektiven Ressourceneinsatzes sowie einer erfolgreichen Therapie für die Zielgruppe sollten nicht arbeitswillige Insassen jedenfalls von der Betreuung ausgeschlossen bleiben.

Betriebliche Leistungen

Freigänger

32.3 *Das BMJ und die Justizanstalt Stein gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

33.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle standen der Justizanstalt Stein lediglich bei einem Unternehmen insgesamt vier „organisierte“, nicht auf eine konkrete Person bezogene, Freigängerarbeitsplätze zur Verfügung. „Individuelle“ Freigängerarbeitsplätze bestanden seit Anfang 2006 nicht mehr.

33.2 Die Möglichkeiten der Justizanstalt Stein zur Schaffung von Freigängerarbeitsplätzen waren aufgrund der Struktur ihrer Insassenpopulation und ihrer örtlichen Situierung im Vergleich zu anderen Justizanstalten grundlegend eingeschränkt.

Durch eine Intensivierung der Bemühungen der Justizanstalt Stein erschien es dem RH allerdings möglich, auch im örtlichen Umfeld geeignete Einrichtungen zu finden. Er empfahl, darüber hinaus die Eigeninitiative geeigneter Insassen zu fördern, gezielte Unterstützung bei gemeinnützigen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls auch die Unterstützung des BMJ im Rahmen der Zuteilung Strafgefangener einzufordern, um eine größere Anzahl an Freigängern zu erreichen.

33.3 *Laut Mitteilung des BMJ könnten das BMJ und die Vollzugsdirektion den Justizanstalten keine Freigänger zuteilen, weil deren Auswahl den Anstaltsleitern obliege. Es würden jedoch gemeinsam mit dem Leiter der Justizanstalt Stein entsprechende Konzepte zur Erhöhung des Freigängeranteils erarbeitet werden.*

Laut Stellungnahme der Justizanstalt Stein bestehe seit kurzem ein Freigängerhaus mit zehn Betten. Es mangle aber derzeit an geeigneten Insassen. An die Vollzugsdirektion sei das Ersuchen ergangen, der Justizanstalt Stein geeignete Insassen von anderen Justizanstalten zuzuweisen.

33.4 Der RH erwiderte dem BMJ, dass seine Empfehlung dahin gehend gerichtet war, die Justizanstalt Stein durch vermehrte Zuweisung grundsätzlich für den Freigang geeigneter Insassen (z.B. mit kürzeren Freiheitsstrafen) zu unterstützen.

**Sonstige
Feststellungen****34** Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen

(1) die Anschaffung eines speziell adaptierten Insassentransportfahrzeuges, das den besonderen Anforderungen an eine Justizanstalt mit Einrichtungen für erhöhte Sicherheit entspricht;

Dazu teilte die Justizanstalt Stein mit, dass 2007 ein neuerlicher Beschaffungsantrag an die Vollzugsdirektion gestellt werde.

(2) die Fertigstellung der von der Justizanstalt Stein begonnenen elektronischen Erfassung ihrer Räumlichkeiten;

(3) die Erfolge der Justizwache in der Sicherstellung von – illegal durch Insassen in Hafträumen verwendeten – Mobiltelefonen, deren steigende Verwendung durch Insassen eine massive Gefährdung der Sicherheit der Justizanstalt darstellte;

(4) die Einsatzgruppe, in welcher der RH eine notwendige Spezialisierung sah, die in kritischen Situationen die angemessene Ausübung staatlicher Gewalt sicherstellte und deren alltägliche Einsätze die Sicherheitslage positiv beeinflussten;

(5) die Verdoppelung der Anzahl der Erstsprecher, in deren Tätigkeit er einen grundlegenden Beitrag zur erfolgreichen Bewältigung von Geisellagen oder anderen kritischen Situationen sah;

(6) die Betriebsfeuerwehr, die einen wesentlichen Faktor zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der Justizanstalt Stein darstellte und deren Organisationsgrad – Ausbildung und Ausrüstung – er anerkannte. Die abwesenheitsbedingte Vertretung des Brandschutzbeauftragten sollte künftig nicht nur zeitlich mitbetreuend wahrgenommen werden; es sollte vielmehr eine gänzliche Freistellung im Vertretungsfall sowie eine gleichmäßige Verteilung der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr auf die Nachtdienstgruppen erfolgen;

(7) die Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten zur Justizanstalt Stein durch alternative Aufstellung von Verkehrszeichen;

Dazu teilte die Justizanstalt Stein mit, 2006 einen weiteren erfolglosen Antrag beim Magistrat der Stadt Krems gestellt zu haben.

(8) den Umbau des hauseigenen Schießkellers sowie eine in Erwägung gezogene Umstellung der Bewaffnung;

Sonstige Feststellungen

(9) die fehlenden Aufzeichnungen und Auswertungen der Entwicklung der Anzahl jener Insassen, die Substitutionsmittel erhielten, um österreichweite Strategien zur Behandlung oder Betreuung dieser Insassengruppe erarbeiten zu können;

(10) die personelle Unterausstattung der Substitutionsabteilung, in der eine ständige Anwesenheit eines Justizwachebeamten im Hinblick auf mögliche Selbstgefährdungen dieser Insassengruppe – unter anderem auch durch die kombinierte oder exzessive Einnahme von Substitutionsmitteln, anderen Medikamenten und Suchtmitteln – erforderlich wäre;

(11) die Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der für den eigenen Bedarf produzierenden landwirtschaftlichen Betriebe der Außenstellen und

(12) die unzureichende Nutzung der Liegenschaft der Betriebsstätte Meidling im Tale verbunden mit der Empfehlung, diese zu verbessern.

Zusammenfassende Beurteilung

- 35 Die Rahmenbedingungen für den Strafvollzug in der Justizanstalt Stein waren in den vergangenen Jahren besonders hinsichtlich der Zusammensetzung und Anzahl der Insassen grundlegenden Veränderungen unterworfen. Diese wirkten sich sowohl auf Sicherheitsaspekte, Beschäftigung und Betriebe als auch auf die psychologische und soziale Betreuung der Insassen aus.

Das BMJ und die Justizanstalt Stein reagierten auf diese dynamischen Änderungen der Rahmenbedingungen verspätet oder nur in Teilbereichen.

**Schluss-
bemerkungen****36** Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMJ:

(1) Die Vollzugsordnung sollte geändert werden, um durch Anpassung der Organisationsstruktur Sicherheitsaufgaben aufzuwerten und einen Schlüssel für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten vorzusehen. (TZ 4, 5)

(2) Der Einsatz eines Suchtmittelpürhundes für die Justizanstalt Stein sollte genehmigt werden. (TZ 9)

(3) Die Richtlinien über den Einsatz von Personalcomputern in Hafträumen wären zu überarbeiten. (TZ 10)

(4) Die beiden freien Leitendenplanstellen der Justizanstalt Stein sollten nachbesetzt sowie im Wirtschaftsbereich eine Planstelle der Entlohnungsgruppe v2 zur Sicherstellung der Wahrnehmung zusätzlicher betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben eingerichtet und besetzt werden. (TZ 14)

(5) Den Anstaltsleitern sollten Abfragemöglichkeiten aus dem Managementinformationssystem – zumindest hinsichtlich der Krankenstände – als Controlling- und Steuerungsinstrument zur Verfügung gestellt werden. (TZ 16)

(6) Als Alternative zu der von der Justizanstalt Stein umzusetzenden Empfehlung – sämtliche substituierte Insassen in einer Abteilung unterzubringen – wäre die Zahl dieser Insassen in der Justizanstalt Stein durch Zuweisung an andere Justizanstalten sukzessive zu reduzieren. (TZ 17)

(7) Die Anwendung des Vollzugsplans sollte auch auf alle übrigen Insassen ausgedehnt werden, wobei prioritär jene zu berücksichtigen wären, bei denen Entlassungsvorbereitungen oder Antragstellungen für bedingte Entlassungen in naher Zukunft zu erwarten sind. (TZ 18)

(8) Im Rahmen der Erstellung der „Integrierten Wirtschaftsverwaltung“ wären die erkannten Schwächen des Betriebsabrechnungsprogramms von vornherein zu vermeiden; mit der definitiven Einführung wären eindeutige und ausreichend detaillierte Vorgaben für die Erfassung der betrieblichen Leistungsdaten zu erteilen. (TZ 27)

Schlussbemerkungen

(9) Zur Erbringung der im gesamten Justizressort benötigten Leistungen wären soweit wie möglich die in den Justizanstalten vorhandenen Betriebe heranzuziehen; weiters sollten verstärkte Anstrengungen zur Gewinnung von Aufträgen anderer öffentlicher Dienststellen unternommen werden. (TZ 31)

(10) Im Zusammenhang mit den von der Justizanstalt Stein weiter zu intensivierenden Bemühungen zur Auftragsakquisition sollte eine regional und bundesweit übergeordnete Steuerung bzw. Koordination der Justizanstalten (z.B. im Hinblick auf Spezialisierungen, Aufteilung und Spitzenausgleich bei justizinternen sowie sonstigen größeren Aufträgen) erfolgen. (TZ 31)

der Justizanstalt Stein:

(11) Die technischen Sicherheitsstandards des BMJ wären umzusetzen und danach der Personaleinsatz auf Einsparungsmöglichkeiten umfassend zu evaluieren. (TZ 7)

(12) Nach erfolgter Genehmigung sollte ein Suchtmittelspürhund angekauft, ausgebildet und danach in der Justizanstalt eingesetzt werden. (TZ 9)

(13) Die Personalcomputer in Hafträumen sollten laufend kontrolliert und die Anzahl der Genehmigungen schrittweise auf 70 gesenkt werden. (TZ 10)

(14) Ein Maßnahmenpaket zur Senkung der hohen Krankenstandsrate sollte erarbeitet, die Entwicklung entsprechender Kenndaten regelmäßig beobachtet und die Auswirkungen gesetzter Maßnahmen evaluiert werden. (TZ 16)

(15) Sämtliche Insassen, die Substitutionsmittel erhalten, sollten in einer Abteilung untergebracht werden. (TZ 17)

(16) Im Maßnahmenvollzug wären Justizwachebeamte mit bereits absolvierten einschlägigen Ausbildungen zu berücksichtigen und eine erforderliche Anzahl weiterer Bediensteter entsprechend fortzubilden. (TZ 19)

(17) Die Bemühungen zur Anhebung der Nettoarbeitszeit und zu deren durchgängigeren Gestaltung wären konsequent fortzusetzen. (TZ 24)

(18) Es sollten klare Vorgaben für die einheitliche und vollständige Datenerfassung im Betriebsabrechnungsprogramm durch alle nutzenden Betriebe erstellt werden. (TZ 27)

(19) Die Bemühungen zur Akquisition von Aufträgen wären in allen Bereichen weiter zu intensivieren; es sollte ein betriebswirtschaftlich versierter Experte herangebildet werden, der professionelle Auftragsakquisition für die Betriebe der Justizanstalt Stein betreiben sollte. (TZ 14, 30, 31)

(20) Die betrieblichen Strukturen sollten verstärkt nach den im gesamten Justizressort wie auch in anderen öffentlichen Dienststellen benötigten Leistungen ausgerichtet werden. (TZ 31)

(21) Es sollten verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um eine größere Anzahl an Freigängern zu erreichen. (TZ 33)

dem BMJ und der Justizanstalt Stein:

(22) Die Bewertungsstruktur der Dienstführendenplanstellen sollte gemeinsam evaluiert und ein verbessertes Personaleinsatzkonzept erarbeitet werden. (TZ 13)

(23) Die 25 ausbildungsfremd eingesetzten Justizwachebeamten wären im Wege eines mehrjährigen Umsetzungsplans auf Arbeitsplätzen einzusetzen, die ausreichende Exekutivkomponenten aufweisen. Die dadurch frei werdenden Arbeitsplätze wären zu kostengünstigeren Verwaltungsdienstplanstellen umzuwandeln. (TZ 15)